

Förderrichtlinien zur Gewährung von Zuschüssen an Vereinigungen im Bereich Musik, Kultur, Heimat- und Denkmalpflege in Crailsheim

Kulturförderrichtlinien (KuFöRi)

Inhaltsübersicht

1. Grundsätze der Kulturförderung

2. Voraussetzungen für die Förderung

3. Bewilligungsverfahren

4. Zuschüsse im Rahmen der Kulturförderrichtlinien:

- 4.1 Basisförderung
 - 4.1.1 Pauschalbetrag
 - 4.1.2 Zuschlag für Mitglieder
- 4.2 Durchführung von Veranstaltungen
- 4.3 Nutzung städtischer Räume
- 4.4 Vereinsjubiläen
- 4.5 Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit
- 4.6 Logistische und technische Unterstützung bei Veranstaltungen

5. Leistungen städtischer Ämter und Einrichtungen

- 5.1 Gebühren
- 5.2 Baubetriebshofleistungen

6. Besondere Bedeutung

- 6.1 Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung
- 6.2 Vereine mit besonderer Bedeutung
- 6.3 Kirchenkonzerte
- 6.4 Villa und Tierpark auf dem Kreckelberg
- 6.5 Heimatfeste oder besondere Veranstaltungen in den Ortschaften

7. Maßnahmen mit Partnerstädten

- 7.1 Förderungswürdige Aktivitäten
 - 7.1.1 Stadt Crailsheim
 - 7.1.2 Partnerschaftskomitees
- 7.2 Voraussetzungen an die Teilnehmenden
- 7.3 Förderung von Reisen in die Partnerstädte
- 7.4 Förderung bei Besuch aus den Partnerstädten
 - 7.4.1 Schüler*innenaustausch / Sportaustausch / Jugendbegegnungen / Praktikant*innen
 - 7.4.2 Besuche von Delegationen und kulturellen Gruppen auf Einladung der Stadt
 - 7.4.3 Besuche von Bürgerinnen und Bürgern auf Einladung
 - 7.4.4 Schüler*innenaustausch mit Worthington
 - 7.4.5 Besondere Ereignisse

7.5 Allgemeine Hinweise Städtepartnerschaft

7.6 Zuständigkeit und Verfahren Städtepartnerschaft

8. Ausnahmen

9. Inkrafttreten

1. Grundsätze der Kulturförderung

Zur Erfüllung ihrer gesellschaftlichen Aufgabe fördert die Stadt Crailsheim Vereinigungen, die in kulturellen und anderen gestaltenden Bereichen tätig sind.

Die Vereinigungen ermöglichen kreatives, sinnvolles und gemeinnütziges Engagement und bereichern mit ihren Aktivitäten und Veranstaltungen das Kultur-, Erlebnis- und Freizeitangebot der Stadt. Die Stadt Crailsheim erkennt dieses bürgerschaftliche Engagement an und unterstützt es in vielfältiger Art und Weise.

Ziel der Richtlinie ist es, eine gerechte, gleichmäßige und im Rahmen der Möglichkeiten angemessene Förderung der einschlägigen Vereinstätigkeiten zu gewährleisten.

Die Förderung der Vereinigungen in den Bereichen Musik, Kultur, Heimat- und Denkmalpflege ist eine freiwillige Leistung der Stadt Crailsheim. Auf die Gewährung von Zuschüssen besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuwendungen sind als Hilfe zur Selbsthilfe zu verstehen.

Kommerzielle Party- und Discoververanstaltungen, Sportveranstaltungen sowie politische und kirchliche Veranstaltungen werden grundsätzlich nicht über diese Richtlinien gefördert. Konzerte im kirchlichen Rahmen sind nur förderfähig, wenn das Konzert im Vordergrund steht.

2. Voraussetzungen für die Förderung

Die Gewährung von Zuschüssen kann grundsätzlich nur an Vereinigungen erfolgen,

- a) die nachweislich mindestens seit einem Jahr bestehen
- b) die ihren Sitz und ihr Betätigungsfeld in Crailsheim haben
- c) entfällt
- d) entfällt
- e) die gemeinnützig oder kirchlich tätig sind
- f) die einen Mitgliedsbeitrag erheben
- g) die mindestens zwei öffentlichen Veranstaltungen im Jahr in Crailsheim durchführen
- h) die sich bei öffentlichen Veranstaltungen, die im Interesse oder auf Veranlassung der Stadt Crailsheim durchgeführt werden, ohne weitere Bezuschussung zur Verfügung stellen
- i) die einen Schwerpunkt in den Bereichen Musik, Kultur, Heimat- und Denkmalpflege haben

3. Bewilligungsverfahren

- a) Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag bewilligt. Anträge sind an das Ressort Soziales & Kultur, Sachgebiet Kultur, Schloßplatz 2, 74564 Crailsheim, zu richten.
- b) Für die gleiche Veranstaltung wird nur ein Zuschuss pro Vereinigung bewilligt.
- c) Abteilungen von Vereinen und Untergruppen von Vereinigungen sind nicht antragsberechtigt.
- d) Für den Fall, dass Zuschüsse ganz oder teilweise unberechtigt erlangt oder nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet wurden, behält sich die Stadt Crailsheim die Rückforderung bzw. Verrechnung der entsprechenden

Zuschüsse sowie eine temporäre oder dauerhafte Herausnahme aus der vorliegenden Förderung vor.

4. Zuschüsse im Rahmen der Kulturförderrichtlinien

4.1 Basisförderung

Als Basisförderung werden den Vereinigungen ein Pauschalbetrag sowie Zuschläge für ihre Mitglieder gewährt. Berechnungsgrundlage hierfür sind die Mitgliederzahlen am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Anträge sind bis spätestens 28. Februar des laufenden Jahres einzureichen. Der Zuschussantrag besteht aus:

einer aktuellen Mitgliederbestandsliste, einer Auflistung der bezuschungsfähigen Veranstaltungen nach Ziffer 4.2 sowie einer Auflistung aller geplanten öffentlichen Veranstaltungen, an denen die Vereinigung teilnehmen wird.

4.1.1 Pauschalbetrag

Zur laufenden Aufgabenerfüllung werden den Vereinigungen finanzielle Barzuwendungen gewährt. Die Jahrespauschale beträgt:

Kirchenchöre und Leichenchöre	102 Euro
Posaunenchöre	153 Euro
Chöre (Gesangvereine und Liederkränze)	306 Euro
Sonstige förderwürdige Vereinigungen	306 Euro

4.1.2 Zuschlag für Mitglieder

Der Zuschlag für die Mitglieder beläuft sich auf 1,00 Euro pro aktivem Mitglied.

4.2 Durchführung von Veranstaltungen

Die Vereinigung erhält für in Crailsheim öffentlich durchgeführte kulturelle Veranstaltungen ab der dritten Veranstaltung folgende Zuschüsse:

Veranstaltungen mit Erhebung von Eintrittsgeld	250,00 Euro
Veranstaltungen ohne Erhebung von Eintrittsgeld	500,00 Euro

Eine bezuschusste Veranstaltung muss mindestens 50 Besucher haben. Es können maximal vier Veranstaltungen in einem Kalenderjahr bezuschusst werden.

Für das Aufstellen von Maibäumen im Zuge der Brauchtumpflege erhalten die Verantwortlichen einen Zuschuss von 150 Euro bei Vorlage der Versicherungsbescheinigung.

Für Veranstaltungen, die außerhalb Crailsheims durchgeführt werden, werden keine Zuschüsse gewährt. Ausnahme hiervon sind Veranstaltungen im Auftrag des Sachgebiets Kultur. Diese werden nach Aufwand und Bedeutung bezuschusst.

Der Zuschuss muss spätestens drei Monate nach der durchgeführten Veranstaltung beantragt werden.

Für die Förderungen nach 4.1 und 4.2 ist der Betrag auf 63.000 Euro pro Jahr gedeckelt. Auszahlungen finden nur bis zu diesem Betrag statt.

4.3 Nutzung städtischer Räume

Jeder antragsberechtigte Verein lt. 2. kann zweimal im Jahr eine städtische Halle (Kategorie III bis V) bzw. eine städtische Räumlichkeit nach Verfügbarkeit mietfrei nutzen (Beschluss Gemeinderat vom 07.07.2016). Nebenkosten werden berechnet. Nicht alle städtischen Räume stehen uneingeschränkt zur Verfügung. Die Vergabe des Hangars und des Ratssaals ist hiervon ausgenommen. Der Hangar kann nur bei außergewöhnlichen Anlässen im Ausnahmefall durch den Gemeinderat mietfrei vergeben werden. Auch hierfür sind die Nebenkosten vom Nutzer zu bezahlen.

4.4 Vereinsjubiläen

Auf Antrag gewährt die Stadt Crailsheim für epochale Jubiläen (alle 25 Jahre) eine Zuwendung in Höhe von 10,00 Euro pro vollendetes Jahr. Maßgebend ist das Gründungsjahr des Vereins.

4.5 Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit

Die Stadt Crailsheim bietet Vereinigungen mit dem städtischen Vereinsregister die Möglichkeit im Internet unter www.crailsheim.de aufgenommen zu werden.

Von den Vereinigungen über die Homepage www.crailsheim.de oder www.kultur-crailsheim.de gemeldete kulturelle Veranstaltungen werden, unter Maßgabe der Nutzungsbedingungen, veröffentlicht. Zudem haben die Vereinigungen die Möglichkeit, ihre Veranstaltungen im Crailsheimer Stadtblatt unter der Rubrik Vereine über das Redaktionssystem einzustellen. Die Veranstaltungen erscheinen in der halbjährlich erscheinenden Broschüre „Kultur in Crailsheim“. Ein Anspruch auf Veröffentlichung besteht nicht.

4.6 Logistische und technische Unterstützung bei Veranstaltungen

Für die Nutzung von vorhandenem städtischem Veranstaltungs-Equipment werden Mieten erhoben.

Es stehen kostenpflichtig u.a. zur Verfügung: Toilettenwagen, Geschirrmobile, Hütten, Trailerbühne, Musikanlagen, Ausstellungstafeln. Die aktuellen Preise sind über das Sachgebiet Kultur oder den städtischen Baubetriebshof zu erfragen.

5. Leistungen städtischer Ämter und Einrichtungen

5.1 Gebühren

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 07.07.2016 werden für die im Beschluss genannten Feste keine Gebühren erhoben (verkehrsrechtliche Anordnung, Ausnahmegenehmigungen, Erlaubnisse nach dem PolG, der PolVO, diverse VO des Landes, Marktfestsetzungen und Gestattungsgebühren).

5.2 Baubetriebshofleistungen

Der Aufwand für Baubetriebshofleistungen wird gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 07.07.2016 erhoben.

6. Besondere Bedeutung

6.1 Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung

Traditionsveranstaltungen, die durch Ehrenamtliche organisiert und geleistet werden und von besonderer Bedeutung für die Kultur und Brauchtumpflege sind, erhalten einen Pauschalbetrag für die Durchführung der Veranstaltung.

Hammeltanz Onolzheim	2.000 Euro
Lichterfest Goldbach	2.000 Euro
Roßfelder Sichelhenket	2.000 Euro

6.2 Vereine mit besonderer Bedeutung

Vereine, die für die Kultur und Brauchtumpflege eine besondere Bedeutung haben, erhalten pro Jahr eine pauschale Förderung und haben keinen Anspruch auf die in 4.1 dieser Richtlinie genannten Basisförderungen.

Brauchtumpflege

Stadtkapelle Crailsheim e.V.	5.000 Euro
Majoretten Crailsheim	2.500 Euro
Bürgerwache Crailsheim e.V.	1.000 Euro
Fränkische Familie	500 Euro

Musikvereine

Blaskapelle Onolzheim mit Jugendkapelle	1.300 Euro
Roßfelder Dorfmusikanten	1.100 Euro

Kultur

Kultic e.V.	10.000 Euro
Crailsheimer Kunstfreunde e.V.	5.000 Euro

Ein Nachweis über die Verwendung ist zur Auszahlung erforderlich.

Zudem erhält die Stadtkapelle Crailsheim e.V. jährlich einen 50-prozentigen Zuschuss für Anschaffungen in Höhe von 5.000 Euro. Der Nachweis ist bis Jahresende beim Sachgebiet Kultur einzureichen.

6.3 Kirchenkonzerte

Sofern es Bedingung für den Erhalt von Landesmitteln ist, kann den Amtskirchengemeinden ein Kirchenkonzert mit besonderer Bedeutung jährlich in Höhe von 1.500 Euro bezuschusst werden. Die Auszahlung erfolgt aufgrund eines Verwendungsnachweises. Die Stadt Crailsheim ist hier als Zuwendungsgeber auf Werbemitteln und Veröffentlichungen zu nennen.

6.4 Villa und Tierpark auf dem Kreckelberg

Der Verein Vogel- und Tierpark mit Bewirtung e.V. betreibt den Tier- und Vogelpark bei der Villa auf dem Kreckelberg. Hierfür erhält der Verein einen Abmangelzuschuss in Höhe von maximal 10.000 Euro lt. Gemeinderatsbeschluss vom 19.11.2015.

6.5 Heimatfeste oder besondere Veranstaltungen in den Ortschaften

Eine Ortschaft kann für die Durchführung eines epochalen Jubiläums (alle 25 Jahre) oder eines traditionellen Heimatfestes eine Abmangelbeteiligung in Höhe von 5.000 Euro beantragen. Eine Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Abrechnung.

Der Antrag muss bis 01.06. vor der Erstellung des städtischen Haushalts vorliegen. Der Gemeinderat entscheidet im Rahmen der Haushaltberatung über diese Anträge.

7. Maßnahmen mit Partnerstädten

Die Stadt Crailsheim unterhält vier Städtepartnerschaften. Dies sind:

Worthington (USA)
 Pamiers (Frankreich)
 Bilgoraj (Polen)
 Jubarkas (Litauen)

Für alle Städtepartnerschaften ist ein Städtepartnerschaftskomitee eingesetzt. Die Stadt Crailsheim fördert die Aktivitäten zur Aufrechterhaltung der Partnerschaften.

7.1 Förderungswürdige Aktivitäten

7.1.1 Stadt Crailsheim

Die Stadt Crailsheim fördert Aktivitäten mit den Partnerstädten, insbesondere

- a) den jährlichen Schüler*innenaustausch mit der US-amerikanischen Partnerstadt Worthington
- b) den Schüler*innenaustausch der städtischen Schulen und der städtischen Musikschule
- c) den Sportler*innenaustausch und den Sommeraustausch mit Pamiers
- d) Gruppenreisen mit mindestens vier Personen, die mit öffentlichen Pflichten (z.B. Auftritte, Austausch, Begegnungen) verbunden sind, deren Hauptziel die Partnerstadt ist und die nicht rein privaten Zwecken dienen
- e) den Austausch jugendlicher Praktikanten

Private Besuche und Reisen, die touristischen Zwecken dienen, sind nicht förderfähig.

7.1.2 Partnerschaftskomitees

Die Städtepartnerschaftskomitees fördern die Aktivitäten der jeweiligen Partnerstadt. Hierfür erhält der Präsident/die Präsidentin vom Ressort Soziales & Kultur einen Verfügungsrahmen in Höhe von maximal 6.000€/Jahr für förderfähige Projekte. Für die Ausgaben ist die vorherige Zustimmung des jeweiligen Komitees einzuholen. Die Auszahlung erfolgt über das Ressort Soziales & Kultur, wobei das Projekt vorab in Textform vorgestellt und die Auszahlung beantragt werden muss. Vorschläge für jeweilige Projekte sind dem Komitee vorzustellen und zur Zustimmung vorzulegen. Eine Mittelübertragung in das folgende Haushaltsjahr ist nicht möglich. Die Mittel können nicht eingesetzt werden für

- a) private Reisen und Besuche
- b) Geschenke mit einem Wert von über 50€/Person
- c) Eintrittskarten für Kultur- und Sportevents außerhalb der Stadt Crailsheim
- d) die Aufstockung der bereits in den Richtlinien geförderten Beträge

7.2 Voraussetzungen an die Teilnehmenden

Gefördert werden nur Teilnehmende, die

- a) ihren Hauptwohnsitz in Crailsheim haben und/oder
- b) im jeweiligen Städtepartnerschaftskomitee aktiv sind und/oder
- c) an einem Austausch nach 7.1 teilnehmen.

7.3 Förderung von Reisen in die Partnerstädte

Förderfähige Reisen in die Partnerstädte werden wie folgt bezuschusst:

- a) Übernahme der hälftigen Buskosten oder
- b) Übernahme der hälftigen Bahnkosten oder
- c) Zuschuss zu den Flugkosten:
 1. europäische Partnerstädte: 250 Euro pro aktiv Teilnehmendem (aktives Mitglied im jeweiligen Komitee oder Gemeinderat)
 2. Worthington: 500 Euro pro aktiv Teilnehmendem (aktives Mitglied im jeweiligen Komitee oder Gemeinderat)

Es ist jeweils das wirtschaftlichste Verkehrsmittel zu nutzen. Bei Busreisen sind mindestens drei Angebote von unterschiedlichen Anbietern einzuholen. Für die Förderung werden 10.000 Euro jährlich zur Verfügung gestellt.

In begründeten Sonderfällen kann die Reise mit dem PKW erfolgen. Hierfür ist der Nachweis erforderlich, dass die Wahl eines anderen Verkehrsmittels nicht möglich ist. Es ist ein Fahrtkostenersatz in Höhe von 0,35 Euro/km pro gefahrene Strecke möglich. Übernachtungskosten und Mautgebühren werden nicht übernommen.

Bei Delegationsreisen auf offizielle Einladung der Partnerstadt werden die vollen Reisekosten für die Präsidentin/den Präsidenten des jeweiligen Komitees und eine/r

seiner/ihrer Stellvertreterinnen/Stellvertreter und der städtischen Teilnehmenden (OB, BM, Mitarbeitende Organisation) nach den Grundsätzen des Dienstreiserechts übernommen.

7.4 Förderung bei Besuch aus den Partnerstädten

Förderfähige Begegnungen mit den Partnerstädten in Crailsheim werden wie folgt unterstützt:

7.4.1 Schüler*innenaustausch / Sportaustausch / Jugendbegegnungen / Praktikant*innen

Folgende Kosten werden übernommen:

- a) Busfahrkarten des Kreisverkehrs für die ausländischen Schüler*innen/Teilnehmer*innen
- b) Übernachtungskosten der ausländischen Begleitpersonen (Lehrer*innen) und Busfahrer*innen bis zu einem Betrag von 500 Euro pro Person/Aufenthalt.
- c) Verpflegung der ausländischen Begleitpersonen (Lehrer*innen) bis zu einem Betrag von 40 Euro pro Person/Tag.
- d) Fallen keine Kosten für Übernachtung und Verpflegung an, kann ein Zuschuss in Höhe von 40 Euro pro Gast für gemeinsame Aktivitäten gewährt werden.
- e) Die Unterkunft und Verpflegung der Teilnehmenden soll in Gastfamilien erfolgen. Die Gastgeberfunktion soll auf Gegenseitigkeit beruhen.

7.4.2 Besuche von Delegationen und kulturellen Gruppen auf Einladung der Stadt

Folgende Kosten werden übernommen:

- a) Unterbringung im Hotel, wenn Gastfamilien nicht möglich sind
- b) Verpflegung der Gäste im angemessenen Rahmen
- c) Eintritte und Fahrtkosten bei Ausflügen in der Umgebung

7.4.3 Besuche von Bürgerinnen und Bürgern auf Einladung der Stadtverwaltung:

Folgende Kosten und Organisation werden übernommen:

- a) Die Stadt organisiert gemeinsam mit dem jeweiligen Komitee die Unterbringung in Gastfamilien
- b) Verpflegung bei gemeinsamen Veranstaltungen (Partnerschaftsabend o.ä.) bzw. Freimarken am Fränkischen Volksfest/Kulturwochenende in angemessenem Rahmen
- c) ein Ausflug bzw. Firmenbesichtigung o.ä. ab einem Aufenthalt der Gruppe aus der Partnerstadt von drei Tagen
- d) Mittag- und Abendessen am Fränkischen Volksfest/Kulturwochenende, wenn sich die Gruppe aktiv am Programm beteiligt.

7.4.4 Schüleraustausch mit Worthington

Folgende Kosten werden übernommen.

- a) Flug nach Worthington für die Austauschschüler*innen
- b) Beantragung des Visums für den deutschen Austauschschüler*innen
- c) Kostgeld von 15 Euro pro Tag für die Gasteltern der jeweiligen amerikanischen Austauschschüler*innen
- d) private Krankenversicherung für die amerikanischen Austauschschüler*innen
- e) Unfall- und Haftpflichtversicherung für die amerikanischen Austauschschüler*innen
- f) Busfahrkarte für den Landkreis Schwäbisch Hall für die amerikanischen Austauschschüler*innen
- g) monatliches Taschengeld von 100 Euro für die amerikanischen Austauschschüler*innen
- h) leihweise ein Fahrrad mit Helm und Schloss für die amerikanischen Austauschschüler*innen

Für den Schüler*innenaustausch mit Worthington gelten zudem die „Infos zum Schüler*innenaustausch“.

7.4.5 Besondere Ereignisse

Wenn zugunsten der Städtepartnerschaft verdiente Bürgerinnen und Bürger, aktuelle oder ehemalige Amtsträger*innen aus der Partnerstadt versterben, veröffentlicht die Stadt zusammen mit der/dem Vorsitzenden des Städtepartnerschaftskomitees einen Nachruf im Crailsheimer Stadtblatt.

7.5 Allgemeine Hinweise Städtepartnerschaft

Die Stadt Crailsheim gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien finanzielle Zuwendungen. Auf die Gewährung dieser Zuwendung besteht kein rechtlicher Anspruch, sie ist eine freiwillige Leistung der Stadt Crailsheim. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsmäßigen Möglichkeiten.

7.6 Zuständigkeit und Verfahren Städtepartnerschaft

Zuständig für die Entscheidung über die Gewährung von Zuwendungen ist das Ressort Soziales & Kultur. Dieses prüft die Anträge auf die Förderwürdigkeit und erteilt den Antragstellenden nach Maßgabe der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln einen schriftlichen Bescheid.

Die Förderung ist schriftlich zu beantragen.

Der Zuwendungsempfänger hat innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Aktivität die zweckgerichtete Verwendung der Mittel nachzuweisen.

8. Ausnahmen

In besonders begründeten Einzelfällen kann der Oberbürgermeister Abweichungen von den Vorschriften dieser Richtlinien zulassen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.06.2024 in Kraft.